



# Antrag

Vorlage: AT/0025/2025		Datum: 11.03.2025			
Verfasser: 01-Ratsfraktion CDU		Az.:			
<b>Betreff:</b>					
<b>Antrag der CDU-Ratsfraktion: Verkauf von Lachgas an Minderjährige verbieten</b>					
Gremienweg:					
27.03.2025	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt
		<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
	TOP		öffentlich		ohne BE abgesetzt geändert

## Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt, den Verkauf und die Weitergabe von Lachgas im Bereich der Stadt Koblenz an minderjährige Personen auf Grundlage einer zu erlassenden Allgemeinverfügung zu verbieten. Vom Verbot soll der Betrieb von Automaten, die Lachgas als Ware anbieten und keinen ausreichenden technischen Schutz vor minderjährigen Käufer bieten, einbezogen werden

## Begründung:

Im Rahmen des Gesundheitsschutzes und der Förderung der öffentlichen Sicherheit erscheint es notwendig, den Verkauf von Lachgas an Minderjährige in Koblenz durch eine Allgemeinverfügung zu verbieten. Die Entscheidung basiert auf folgenden wesentlichen Gründen:

**Gesundheitliche Risiken:** Der Konsum von Lachgas (Distickstoffmonoxid) kann gravierende gesundheitliche Folgen haben, insbesondere bei unsachgemäßer Anwendung. Zu den Risiken gehören Sauerstoffmangel, schwere neurologische Schäden, Atemstillstand und im schlimmsten Fall auch der Tod. Minderjährige sind besonders gefährdet, da ihr Körper noch in der Entwicklung ist und sie potenziell weniger in der Lage sind, die Gefahren des Substanzgebrauchs richtig einzuschätzen.

**Unzureichende Aufklärung und Missbrauchspotential:** Die Aufklärung über die Gefahren des Lachgasgebrauchs ist nicht in dem Maße verbreitet, dass Jugendliche in der Lage wären, die Risiken vollständig zu erkennen. Das leicht zugängliche Angebot von Lachgas als „Spaßdroge“ birgt das hohe Risiko, dass Minderjährige unreflektiert und ohne Begleitung einer entsprechenden Aufklärung konsumieren. Das Verbot des Verkaufs schützt junge Menschen vor den potenziellen Gefahren eines Missbrauchs.

**Präventive Maßnahmen zur Suchtvorbeugung:** Obwohl Lachgas selbst nicht als klassische Droge im rechtlichen Sinne gilt, kann der wiederholte Gebrauch von psychoaktiven Substanzen die Entwicklung von Suchtverhalten begünstigen. Die Prävention von Substanzmissbrauch muss bereits im jungen Alter ansetzen. Ein Verkaufsverbot an Minderjährige stellt eine präventive Maßnahme dar, um den Zugang zu solchen Substanzen zu erschweren und somit das Risiko eines missbräuchlichen Konsums zu verringern.

**Verfügbarkeit und Popularität von Lachgas:** In den letzten Jahren hat sich Lachgas als eine der populären Substanzen unter Jugendlichen etabliert. Es ist besonders leicht zugänglich, oft zu günstigen Preisen und ohne die Notwendigkeit einer speziellen Drogenquelle. Durch die Verfügbarkeit in großen Mengen, beispielsweise in Form von Lachgaspatronen, wird es für

Minderjährige einfacher, an das Gas zu gelangen, was den Bedarf an einer regulierenden Maßnahme wie dem Verkaufsverbot unterstreicht.

Schutz des Kindeswohls: Gemäß § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) ist es Aufgabe des Staates, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre gesunde Entwicklung zu fördern. Der Schutz vor schädlichen Substanzen gehört zu den grundlegenden Maßnahmen, die der Förderung des Kindeswohls dienen. Ein Verkaufsverbot für Lachgas an Minderjährige in Koblenz unterstützt diesen gesetzlichen Auftrag und stellt sicher, dass junge Menschen nicht unnötig gefährdet werden.

Rechtliche Rahmenbedingungen: Zwar gibt es bislang keine bundeseinheitliche Regelung, die den Verkauf von Lachgas an Minderjährige ausdrücklich verbietet, jedoch eröffnet das Ordnungsrecht den zuständigen Behörden die Möglichkeit, auf lokaler Ebene solche Maßnahmen zu ergreifen, wenn eine besondere Gefährdungslage festgestellt wird. In Koblenz ist der Verkauf von Lachgas an Minderjährige aufgrund der genannten Gefährdungslage als besorgniserregend einzustufen, was den Erlass einer Allgemeinverfügung rechtfertigt.

In Anbetracht der oben genannten Aspekte wird der Erlass einer Allgemeinverfügung zum Verbot des Verkaufs von Lachgas an Minderjährige als notwendig erachtet, um die Gesundheit und Sicherheit der Jugend in Koblenz zu gewährleisten. Das Verbot ist eine verantwortungsvolle Maßnahme zum Schutz der betroffenen jungen Menschen und dient der Vorbeugung von Gesundheitsrisiken, die mit dem Missbrauch von Lachgas verbunden sind.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

#### **Auswirkungen auf den Klimaschutz:**